

Satzung des Broicher Bürgerverein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Broicher Bürgerverein e. V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 51081 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz mit und für den Nachbarn im Ortsteil Broich, sowie für die Schaffung und Erhaltung eines attraktiven Ortsteils und als Bindeglied zu den Behörden und zu anderen Institutionen oder Vereinen.

Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen sowie ebenfalls gemeinnützige Institutionen. Brauchtum ist zu schützen und zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische und evangelische Kirchengemeinde in Broich, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Gliederung des Vereins

A

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus dem/r Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schriftführer/in
Schatzmeister/in
2. Der erweiterte Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
den 4 Beisitzern/innen
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in sind jeder für sich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

B

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Wenn es die Vereinsarbeit erfordert, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand durch Nachwahl ergänzt.

C

Die Kassengeschäfte sowie die Kassenführung werden einmal jährlich von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen geprüft. Die Amtszeit der Prüfer/innen und der ebenfalls noch gewählten zwei stellvertretenden Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristische Personen werden, sowie Personenvereinigungen, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personenvereinigungen müssen jeweils einen Vertreter benennen für die Ausübung ihres Stimmrechts.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- b) durch Ausschluss wegen Schädigung der Vereinsbelange.
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages
- d) durch Tod des Mitgliedes

Der Vorstand entscheidet in den Punkten b) und c) über den Ausschluss. Er wird dann schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte, aber nicht die Pflicht zur Zahlung eventueller Beitragsrückstände. Die Beitreibung der Rückstände

bleibt dem Verein vorbehalten. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Dann muss die Mitgliederversammlung endgültig darüber entscheiden.

Die Mitglieder verpflichten sich durch die Aufnahme in den Bürgerverein diesen in seinen Bestrebungen zu unterstützen und durch Anregungen, Vorschläge und persönliches Engagement die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines Jahres pünktlich zu entrichten, oder vom Verein durch Erteilung einer Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen. Die Kosten trägt das Mitglied.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat, so oft es die Vereinsarbeit erfordert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu hat die Einladung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche einzuladen. Diese hat nur dann stattzufinden, wenn 10% der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

Anträge zu Behandlungsthemen müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Protokollführer und Vorsitzenden gegengezeichnete Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können für die betreffenden Arbeitsgebiete des Vereins durch den Vorstand besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung, sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, können nur mit Zustimmung von 75% aller erschienenen Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ein Exemplar dieser Satzung und erkennen durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Satzung des "Broicher Bürgerverein e. V." an.